

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2003

Nr. 2003/2406

Finanzausgleich der Kirchgemeinden

Rechenschaftsablage betreffend Verwendung des Anteils der Kantonalorganisationen 2002

1. Ausgangslage

§ 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 stellt die Verwendung des Finanzausgleichsanteils der Kantonalorganisationen aus der Finanzausgleichssteuer unter die Aufsicht des Regierungsrates. § 38 der Finanzausgleichsverordnung vom 28. Januar 1986 verlangt von den Kantonalorganisationen der Kirchgemeinden einen jährlichen Rechenschaftsbericht über die Verwendung ihres 2/5-Anteils am Finanzausgleich der Kirchgemeinden.

2. Erwägungen

2.1 In den Rechenschaftsberichten weisen die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Solothurn für das Kalenderjahr 2002, respektive die Kantonalorganisation der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Solothurn – wegen der Gründung zweier Teilsynoden im Kanton per 01.10.2003 – ausnahmsweise für die Periode 01.01.2002 bis 30.09.2003, für die Finanzausgleichssteuer 2001 die folgende Mittelverwendung aus:

Rubrik	Kantonalorganisation		
	römisch-katholisch	christ-katholisch	evangelisch-reformiert
Beiträge an Kirchgemeinden	389'714.00	15'180.00	488'298.70
Beiträge an Organisationen	640'575.00	14'233.90	667'862.55
Deckung von Verwaltungskosten	240'108.95	2'017.00	136'931.20
Abgrenzung	769'175.75	8'907.70	165'729.75
Total 2/5-Anteil Kantonalorganisation 2002	2'039'573.70	40'338.60	1'458'822.20

Da die Mittelverwendung des 2/5-Anteils Kantonalorganisation aus der Finanzausgleichssteuer 2001 zwischen den einzelnen Abrechnungsjahren schwankt, sind Abgrenzungen zu den im Jahr 2002 ausgerichteten Anteilen unvermeidlich. Positive Abgrenzungen entstehen durch die Bildung von Rücklagen, negative Abgrenzungen resultieren aufgrund der Auflösung der passivierten Rücklagen aus Vorjahren. Unter dem Begriff Mittelverwendung wird sowohl die buchmässige als auch die zahlungsmässige Verwendung der Finanzausgleichssteuer verstanden.

- 2.2 Für die drei Rechenschaftsberichte liegen die Berichte der Kontrollstelle vor, welche die Ordnungsmässigkeit und die Rechtmässigkeit der Buchführung zur Finanzausgleichs-steuer 2001 bestätigen.
- 2.3 Die Rechenschaftsberichte der drei Kantonalkirchen wurden vom Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik, hinsichtlich der Zweckverwendung des Anteils an die Kantonalorganisationen nach § 68, Absatz 1 des Finanzausgleichsgesetzes stich-probenweise geprüft. Die Verwendung der Mittel wird als zweckkonform qualifiziert.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 68 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Dezember 1984 und auf § 38 der Finanzausgleichsverordnung vom 28. Januar 1986 wird der Ausweis über die Verwendung des 2/5-Anteils am Ertrag der Finanzausgleichssteuer durch die Kantonalorganisationen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchgemeinden im Jahr 2002 sowie der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Periode vom 1.1.2002 bis 30.9.2003 genehmigt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Finanzen, Finanzausgleich und Statistik (3)

Departement für Bildung und Kultur, Kirchenwesen

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Gemeinden

Römisch-katholische Synode des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)

Christkatholischer Synodalverband des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)

Verband evang.-ref. Synoden des Kantons Solothurn (3, Versand durch Abt. Finanzausgleich und Statistik)